

Begründung zum Vertragsgesetz (Stand 10.01.2017)

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen mit dem Ziel der weltweiten Reduzierung der gefährlichen Quecksilberemissionen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Durch die Verordnungsermächtigung soll die Möglichkeit einer vereinfachten Inkraftsetzung von Änderungen des Minamata-Übereinkommens und dessen Anlagen geschaffen werden. Es ist vorgesehen, dass Änderungen des Übereinkommens durch Rechtsverordnung der Bundesregierung in Kraft gesetzt werden können, und zwar Änderungen gemäß seines Artikel 26, soweit sie technischer oder verwaltungsmäßiger Natur sind, sowie die Annahme oder Änderung von Anlagen und Anhängen gemäß Artikel 27 des Minamata-Übereinkommens. Dies ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung und zur Entlastung der Gesetzgebungsorgane geboten. Die Regelung trägt den Vertragsbestimmungen in Artikel 26 Absatz 2 sowie den Artikeln 27 Absatz 2 und Absatz 4 des Minamata-Übereinkommens Rechnung, die Regelungen über Änderungen des Übereinkommens und von Anlagen und Anhängen enthalten.

Artikel 26 des Minamata-Übereinkommens enthält ein Verfahren für Änderungen des Übereinkommens, wonach eine Änderung für Vertragsparteien in Kraft gesetzt werden kann, die mit mindestens Dreiviertelmehrheit der auf der Tagung anwesenden und abstimmenden Vertragsparteien die Änderung beschließen und deren Annahme von mindestens drei Viertel der Vertragsparteien notifiziert wird. Die Ratifikation durch die Vertragsparteien ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der Änderung.

Sofern es sich um technische, verfahrensrechtliche oder verwaltungsmäßige Änderungen, handelt, ist zur Entlastung des Gesetzgebers von möglicherweise kurzfristig wiederkehrenden Gesetzesbeschlüssen mit überwiegend fachspezifischem Inhalt eine Verordnungsermächtigung angezeigt.

Artikel 27 des Minamata-Übereinkommens enthält ein vereinfachtes Annahme- und Änderungsverfahren der Anhänge zum Übereinkommen. Danach können die Annahme neuer und Änderungen bestehender Anlagen auch für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich werden können, soweit nicht von der Widerspruchsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird. Gemäß Art. 27 Abs. 2 des Minamata-Übereinkommens sind neue Anlagen auf verfahrensrechtliche, wissenschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Inhalte beschränkt. Im Hinblick auf die in Artikel 27 Abs. 3 c) des Minamata-Übereinkommens vorgegebene Frist von einem Jahr für das automatische Inkrafttreten dieser Änderungen ist zu deren innerstaatlicher Umsetzung eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens durch eine Verordnungsermächtigung an die Bundesregierung erforderlich. Zugleich wird dadurch eine Entlastung des Gesetzgebers von möglicherweise kurzfristig wiederkehrenden Gesetzesbeschlüssen mit überwiegend fachspezifischem Inhalt erreicht.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis in Artikel 82 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 31 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Derzeit sind Ausgaben für projektbezogene Beiträge in Höhe von 422.000 € im Bundeshaushalt veranschlagt. Nach Inkrafttreten der Konvention verlagert sich der Haushaltsmittelbedarf: Zu veranschlagen ist dann ein Beitrag, dessen Höhe allerdings noch nicht abschließend definiert ist. Daneben sollen künftig Finanzierungsbeiträge zu dem Spezifischen internationalen Programm (SiP) für den Kapazitätsaufbau geleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass der nach Inkrafttreten der Konvention für die o.g. Zwecke und die Übernahme der Verpflichtungen zur Erfüllung des Minamata-Übereinkommens insgesamt entstehende jährliche Mittelbedarf der Höhe der bisher veranschlagten projektbezogenen Beiträge entspricht und eine entsprechende Deckung möglich ist. Demzufolge dürfte kein Bedarf an zusätzlichen Haushaltsmitteln im Einzelplan 16 (BMUB) entstehen.

Nach Artikel 13 Nummer 7 des Übereinkommens werden die Mittel für die Implementierung des Übereinkommens vom Global Environment Facility Trust Fund (GEF TF) zur Verfügung gestellt. Diese Ausgaben wurden im Rahmen der Verhandlungen zur 6. Wiederauffüllung des GEF (2014-2018) und entsprechend in der Haushalts- und Finanzplanung berücksichtigt. Über diesen Beitrag hinaus werden in den Folgejahren weitere, derzeit nicht bezifferbare Umsetzungskosten im Einzelplan 23 (BMZ) im Rahmen von Wiederauffüllungen des GEF entstehen. Im aktuellen Finanzplan wurden hierfür erste Vorkehrungen getroffen. Die Kosten sollen im Einzelplan eingespart werden. Dies ist Gegenstand der jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozesse.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden ihre aus dem Minamata-Übereinkommen folgenden Verpflichtungen einhalten.

Erfüllungsaufwand für den Bund kann im Wesentlichen durch Erfüllung der Berichterstattungspflichten, Teilnahme an Vertragsstaatenkonferenzen und ggf. Mitwirkung in Fachgremien entstehen. Die hierdurch generierten Kosten können derzeit nicht beziffert werden, sind aber im Rahmen der verfügbaren Ansätze zu decken. Etwaiger Mehraufwand wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 16 ausgeglichen.

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind gegenwärtig nicht zu erwarten

Die Übernahme der Verpflichtungen zur Erfüllung des Minamata-Übereinkommens trägt den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere dem Schutz von Umwelt und menschlicher Gesundheit, Rechnung